

des Sächsischen Fußball-Verband e.V. (SFV)

Stand 11.10.2021

Notfalltelefon Feuerwehr: 112

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER BRANDSCHUTZORDNUNG FÜR BAUSTELLEN

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für die Teile A und B der Brandschutzordnung.

Die Brandschutzordnung enthält Regelungen für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die Brandschutzordnung gilt für die Baustelle vom Projektbeginn bis zur Bauübergabe an den Sächsischen Fußball-Verband e.V. (SFV).

Die Brandschutzordnung ist für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, verbindlich. Alle Personen sind verpflichtet, entsprechend den Regelungen dieser Brandschutzordnung zu handeln und damit einen wirksamen Beitrag zur Verhütung von Bränden zu leisten.

Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der Brandschutzordnung.

Die Brandschutzordnung ist als Rahmenordnung ggf. durch objektbezogene bzw. bereichsspezifische Regelungen durch die jeweiligen Baugewerke zu untersetzen.

Die Bestimmungen gelten für den Baustellenbetrieb im Zusammenhang mit Neubauten, Umbauten, Änderungen, usw.

Als Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Brandschutzordnung fungiert der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo).

Brandschutzordnung für Baustellen.....	1
Allgemeine Bestimmungen der Brandschutzordnung für Baustellen	2
1. Brandschutzordnung Teil A.....	4
2. Brandschutzordnung Teil B.....	6
2.1 Brandverhütung.....	6
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	8
2.3 Flucht und Rettungswege	9
2.4 Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
2.5 Verhalten im Brandfall.....	10
2.6 Besondere Verhaltensregeln	12
2.7 Verstöße gegen die Brandschutzordnung.....	12
Anlage 1 – Brandklassen	13
Anlage 2 – Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten	14
Anlage 3 – Symbole/Piktogramme	15

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen



Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Behaviour in the event of a fire

Keep calm

Report the fire



Actuate the manual fire alarm



Emergency number 112

Get to safety

Warn persons at risk

Assist other in need of help

Follow the emergency exits



Do not use the lift



Go to the assembly point

Follow instructions

Attempt to extinguish the fire



Use the fire extinguisher



Use the fire hose



Use means and devices for firefighting

2. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

Aufgrund von Schadenfällen und den daraus resultierenden Erfahrungen ist bekannt, dass Baustellen im Allgemeinen ein hohes Risikopotenzial für Brandschäden aufweisen können. Gerade Großbaustellen sind brandschutztechnisch sehr kritisch zu beurteilen. Die Statistik beweist, dass Brände oft auf Baustellen, in Rohbauten und besonders kurz vor Fertigstellung der Gebäude entstehen.

2.1 BRANDVERHÜTUNG

2.1.1 VORBEUGENDE MAßNAHMEN

- (1) Alle auf der Baustelle beschäftigten und anwesenden Personen haben durch ihr Verhalten zur Brandverhütung beizutragen und sich über die Brandschutzregelungen sowie die getroffenen Festlegungen zu informieren.
- (2) Alle auf der Baustelle angestellten und arbeitenden Personen haben an einer Unterweisung zum Thema Brandschutz und ggf. an einer Vorortunterweisung teilzunehmen. Der Nachweis der jährlichen Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber sowie dessen befugte Personen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wesentliche Voraussetzung für den Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Die Abfallentsorgung hat in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Die Müllcontainer sind stets zu schließen und mit selbstschließenden Deckeln zu versehen.
- (4) Die Müllentsorgung aus dem Gebäude hat in regelmäßigen Abstand zu erfolgen, jedoch immer spätestens nach Arbeitsende. Eine Anhäufung von brennbaren Abfällen ist unzulässig.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Brandschutzordnung eingehalten werden. Dies wird durch regelmäßige, z.T. unangekündigte Kontrollen des SiGeKos überwacht.
- (6) Baustellen sind gegen unbefugten Zutritt angemessen zu sichern.

2.1.2 RAUCHVERBOT

- (1) In allen Räumen und Gebäuden des SFV herrscht generelles Rauchverbot.
- (2) Auf Baustellen herrscht ebenso generelles Rauchverbot.
- (3) In Abstimmung mit dem SiGeKo können Festlegungen zu Standorten für Raucherinseln getroffen werden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in für diesen Verwendungszweck aufgestellte, nichtbrennbare Behältnisse abgelegt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot können die dadurch entstehenden Kosten und Schäden dem Verursacher in Rechnung gestellt werden!

2.1.3 FEUER UND OFFENES LICHT

Feuer und offenes Licht sind verboten. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem SiGeKo des SFV und dessen schriftlicher Genehmigung zulässig. Das Abbrennen von Kerzen ist generell untersagt.

2.1.4 LEICHT BRENNBARE UND EXPLOSIVE STOFFE

- (1) Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften dürfen nur in den dafür vorgesehenen, speziell ausgerüsteten und gekennzeichneten Räumen oder Sicherheitsschränken gelagert werden (Gefahrstoffverordnung, TRbF oder GUV-I 850-0). Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Brennbare Abfälle sind regelmäßig aus den Räumen zu entfernen und den Müllsammelstellen zuzuführen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Toiletten, Ausgüssen oder anderen Bodenauslässen entsorgt werden.
- (2) Die Verwendung von nicht als Reinigungsmittel zugelassen brennbaren Flüssigkeiten zur Reinigung ist untersagt.
- (3) In den Lagerräumen ist durch geeignete Abstandswahrung zu verhindern, dass Wärme von Heizkörpern, Leitungen oder anderen Energiequellen brennbare Stoffe auf gefährliche Temperaturen erwärmt.
- (4) Kühlschränke dürfen nur dann für die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen verwendet werden, wenn sie über eine Bauartzulassung für die entsprechende Nutzung verfügen.
- (5) Flure dürfen nicht mit leicht entzündlichem Material verstellt werden.
- (6) Brennbare, brandfördernde und explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge in dafür geeigneten Behältern aufbewahrt werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten. Verwendete Druckgasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein. Wenn kein Gas entnommen wird, ist das Hauptventil zu schließen. Beim Umgang und der Lagerung von Druckgasflaschen und -behältern sind die gesetzlichen und technischen Bestimmungen zu beachten (siehe dazu Regelungen der GUV R500 2.33 „Anlagen für den Umgang mit Gasen“ sowie Unfallverhütungsvorschrift GUV D34 „Verwendung von Flüssiggas“).
- (7) Bei einem Gasaustritt ist nach Möglichkeit sofort die Gas- und Stromzufuhr zu unterbrechen und für eine gute Durchlüftung des Gefahrenbereichs zu sorgen. Der Gasaustritt ist sofort dem SiGeKo telefonisch zu melden.
- (8) Mögliche Zündquellen sind von brennbaren Abfällen zu trennen.
- (9) Brennbare Flüssigkeiten und explosionsgefährdete Stoffe dürfen nicht auf der Baustelle gelagert werden und sind nach Arbeitsende von der Baustelle zu entfernen oder in besonders gesicherten Lagermöglichkeiten im freien aufzubewahren.

2.1.5 FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN

- (1) Schweiß- und Trennarbeiten sowie ähnliche thermische Verfahren bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des SiGeKos des SFV. (siehe

- Schweißerlaubnisschein „Verhalten/Aufgaben bei anstehenden Schweiß-, Schneidarbeiten und verwandten Verfahren“)
- (2) Sicherheitsmaßnahmen vor und nach der Arbeit sind dem Schweißerlaubnisschein, sowie der GUV R500 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ und der BGI 563 (BGHW) „Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten“ der Gesetzlichen Unfallversicherung zu entnehmen.

2.1.6 ELEKTRISCHE ANLAGEN UND GERÄTE

- (1) Die Aufstellung, Benutzung sowie das Aufladen privat angeschaffter bzw. mitgebrachter elektrischer Geräte ist grundsätzlich verboten.
- (2) Der Gebrauch offensichtlich schadhafter Geräte ist verboten.
- (3) Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind auf der Grundlage der DGUV Vorschrift 3 zu überprüfen und dürfen nur mit gültiger Prüfplakette betrieben werden. Dies ist vor Verwendung der Geräte vom Benutzer zu prüfen.
- (4) Alle elektrischen Geräte sind so aufzustellen, dass von diesen keine Brandgefahr ausgehen kann (Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnung freigehalten, nicht brennbare Unterlage gewährleisten, genügend Abstand zu brennbaren Materialien halten).
- (5) Mehrfachsteckdosenleisten dürfen nicht hintereinander geschaltet oder abgedeckt werden. Die zulässige Maximalleistung von Mehrfachsteckdosen darf nicht überschritten werden. Kabellose Mehrfachsteckdosen mit starr eingebautem Stecker sind nicht zulässig.
- (6) Behelfsmäßiges Verlegen von elektrischen Leitungen ist nicht gestattet. Jede auf der Baustelle beschäftigte Person hat in seinem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass zum Arbeitsende Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Bei Nichtgebrauch sind die Stecker aus der Steckdose zu ziehen. Ausgenommen sind Geräte, die vom Hersteller für den Dauerbetrieb vorgesehen sind.
- (7) Bei einer betrieblichen Störung ist die Energiezufuhr nach Möglichkeit sofort zu unterbrechen.
- (8) Mängel an elektrischen Anlagen, sowie defekte Gasversorgungsanlagen und Geräte sind sofort dem SiGeKo oder dem zuständigen Bauleiter zu melden.

2.2 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

- (1) Das Unwirksam machen von Brand- und Rauchschutztüren (selbstschließende Türen) z.B. durch Verkeilen, Verstellen, Festbinden oder Aushängen ist verboten.
Etwaige Keile und Gegenstände im Schließbereich sind zu entfernen.
Eine dauerhafte Öffnung ist nur für Türen mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen zulässig, die im Falle eines Brandes oder einer Rauchentwicklung automatisch schließen.
- (2) Im Schließbereich von Brandschutztüren bzw. -vorhängen und Brandschutzstoren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, durch die eine selbstschließende Funktion beeinträchtigt wird.

- (3) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z.B. in Treppenhäusern) werden im Brandfall automatisch über Brandmeldeanlagen angesteuert oder können manuell über Druckknopfmelder ausgelöst werden. Die Benutzung dieser Einrichtungen zur Lüftung ist verboten, sofern es sich nicht um eine kombinierte Abzugs- und Lüftungsanlage mit separatem Schalter handelt.
- (4) Im Brandfall sind alle Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen. Alle Maschinen und Geräte sind nach Möglichkeit auszuschalten und die Gasversorgung zu schließen (Not-Aus). Des Weiteren sollten Ent- bzw. Belüftungseinrichtungen und Klimaanlage abgeschaltet werden um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- (5) Schäden an den Brand- und Rauchschutztüren, sowie an den Rauchabzugsanlagen sind sofort zu melden.
- (6) Brandschutztüren müssen möglichst früh eingebaut werden.

2.3 FLUCHT UND RETTUNGSWEGE

- (1) Fluchtwege, Treppen, Flure und Verkehrswege in Gebäuden müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem SiGeKo des SFV und dessen schriftlicher Genehmigung zulässig. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen bzw. brennbaren Materialien benutzt werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Sie dürfen nicht verstellt werden und sind als solche kenntlich zu machen.
- (2) Materialien in Fluren dürfen nur aus mindestens schwerentflammaren (Brennstoffklasse B1), in Treppenhäusern nur aus nichtbrennbaren Materialien (Brennstoffklasse A) z.B. Stahl oder Glas bestehen.
- (3) Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege und dürfen daher im Brandfall nichtbenutzt werden.
- (4) Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten und als solche zu kennzeichnen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (5) Alle Beschäftigten haben sich eingehend über Flucht- und Rettungspläne im Gebäude zu informieren. Diese sind in grafischer Form in den jeweiligen Einrichtungen an markanten Stellen in den Gebäuden deutlich sichtbar auszuhängen.
- (6) Hinweisschilder und Notfallpläne dürfen nicht verdeckt, bewegt oder beschädigt werden. Beschädigungen oder fehlende Hinweisschilder und Pläne sind sofort zu melden.

2.4 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

- (1) Es sind manuelle Druckknopfmelder vorhanden.
- (2) Arbeiten mit Rauch- oder Staubentwicklung dürfen nur ausgeführt werden, nachdem vorhandene Melder außer Betrieb genommen wurden. Die Außerbetriebnahme bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des SiGeKos des SFV (siehe „Abschaltung von Komponenten der Brandmeldeanlage in Gebäuden des SFV“)
- (3) Alle Beschäftigten haben sich über die in ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Druckknopfmeldern und

- Feuerlöscheinrichtungen sowie deren Handhabung zur Erstbrandbekämpfung zu informieren.
- (4) Handfeuerlöscher und Einrichtungen die zur Brandmeldung dienen, dürfen weder verstellt, abgedeckt, beschädigt, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt werden.
 - (5) Über- und Unterflurhydranten müssen stets frei zugänglich sein und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge zugestellt werden.
 - (6) Die missbräuchliche Benutzung von Melde- und Löscheinrichtungen ist verboten.
 - (7) Mängel und Beschädigungen an den genannten Einrichtungen sind sofort an den SiGeKo des SFV zu melden.
 - (8) Feuerlöscher sind auf der Baustelle in ausreichender Anzahl und in Anbetracht der Brandklassen aufzustellen und zu kennzeichnen.

2.5 VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Brandfall gilt: Ruhe bewahren!

Geraten Sie nicht in Panik und vermeiden Sie unüberlegte Handlungen.

2.5.1 BRAND MELDEN

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen ist die richtige Vorgehensweise von entscheidender Bedeutung. Grundvoraussetzung für eine effektive Brandbekämpfung ist eine unverzügliche Brandmeldung.

Im Falle eines Brandes bzw. Brandgeruches oder einer Explosion sind zu verständigen:

- **die Feuerwehr: Tel. 112**

und geben Sie kurze aber genaue Angaben zur Situation:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Verletzte gibt es?

Warten auf Rückfragen!

Bei einem Brand muss zusätzlich die Bauleitung sowie der SiGeKo informiert werden.

2.5.2 IN SICHERHEIT BRINGEN

- (1) In Bereichen mit akustischer Alarmierung ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die festgelegten Sammelpunkte aufzusuchen. Das Feststellen von fehlenden Personen ist umgehend der Feuerwehr zu melden.
- (2) In Bereichen mit stiller Alarmierung ist der Gefahrenbereich entsprechend dem Räumungsplan sofort zu verlassen. Gefährdete Personen sind zu verständigen und falls notwendig, aus dem jeweiligen Bereich zu bringen.
- (3) Stark verrauchte Räume sind möglichst in gebückter Haltung oder kriechend zu verlassen. Ein feuchtes Tuch als Mundschutz ist zu empfehlen.
- (4) Ist ein Verlassen der Räume bzw. des Gebäudes nicht mehr möglich, verbleiben sie dort bzw. begeben sich in einen sicheren Bereich. Schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster oder wenn möglich telefonisch bemerkbar. Türritzen sind nach Möglichkeit mit nassen Tüchern bzw. Kleidungsstücken zu verstopfen und die Rettung durch die Feuerwehr abzuwarten.

2.5.3 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

- (1) Ein Brand ist mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln zu bekämpfen, ohne dass sich die Beteiligten dadurch in eine besondere Gefahr begeben.
- (2) Siehe dazu Anlage 1 „Brandklassen nach DIN EN 2“ und Anlage 2 „Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten“
- (3) Brennbare Gegenstände müssen - soweit möglich - aus der Nähe des Brandherdes entfernt werden.
- (4) Sind die Löschversuche ohne Erfolg oder nicht möglich, sind die Türen zu schließen und der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.
- (5) Brennende Personen sind am Weglaufen zu hindern und notfalls zu Fall zu bringen. Zum Löschen in Brand geratener Personen sollten Handfeuerlöscher verwendet werden. Schaumlöscher oder Wasserlöscher sind zu bevorzugen. Bei Pulver- und CO₂-Löschern Strahl nie direkt auf das Gesicht richten. Wenn keine Feuerlöscher verfügbar sind können auch Löschdecken, Mäntel oder ähnliches zum Ersticken der Flammen verwendet werden.

2.5.4 VERHALTEN NACH EINEM BRAND

- (1) Jeder gelöschte Brandfall (auch Kleinbrände!) muss sofort dem SiGeKo gemeldet werden. Über verwendete Handfeuerlöscher oder Löscheinrichtungen ist ebenso zu informieren.
- (2) Gebäudeteile können durch die Auswirkungen von Bränden beschädigt sein. Des Weiteren kann Brandrauch giftige Stoffe wie CO, Salzsäure und Dioxine enthalten und so gesundheitsschädlich wirken. Das Wiederbetreten der Räume ist daher erst nach Freigabe der Feuerwehr gestattet.

- (3) Bei Aufräumarbeiten und der Bergung von Sachwerten müssen die Mitarbeiter mit den erforderlichen Schutzmitteln, z.B. Handschuhen und Staubmasken, ausgestattet werden.
- (4) Nach dem Betreten des Gebäudes ist darauf zu achten, sich nicht unnötig in verrußten Räumen aufzuhalten und niemals Brand Ruß mit bloßen Händen anzufassen. Die Schuhe sind beim Verlassen von verrußten Räumen zu wechseln damit der Ruß nicht in unversehrte Räume gelangen kann.
- (5) Brandrückstände sind umweltgerecht zu entsorgen.
- (6) Technische Einrichtungen im Brandbereich sind vor Wiederinbetriebnahme unbedingt vom Auftragnehmer zu prüfen und freizugeben.

2.6 BESONDERE VERHALTENSREGELN

- (1) Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. Die Einsatzleitung ist einzuweisen und die benötigten Zufahrtswege und Zugänge sind für die Feuerwehr freizuhalten.
- (2) Vermisste Personen sind der Feuerwehr sofort zu melden. Diese könnten sich noch hilflos im Gebäude aufhalten.
- (3) Mit der Bergung von Sachgütern darf nur begonnen werden, wenn Menschenleben dadurch nicht gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.




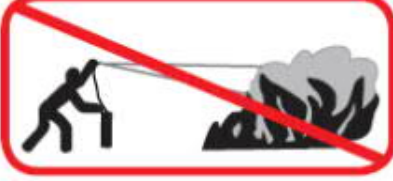
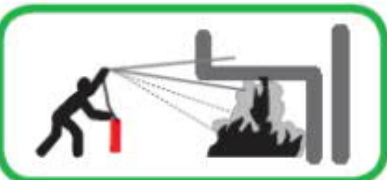

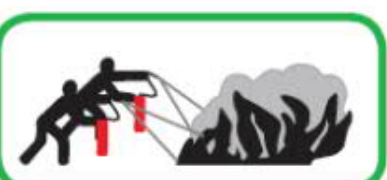

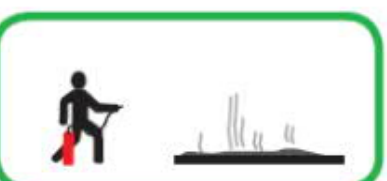

2.7 VERSTÖßE GEGEN DIE BRANDSCHUTZORDNUNG

Verstöße gegen die Regelungen der Brandschutzordnung können Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.


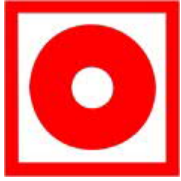

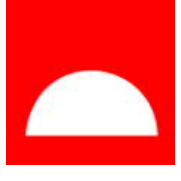










ANLAGE 1 – BRANDKLASSEN







Brandklasse	Brennender Stoff	Löschmittel
	<p>Brände fester Stoffe, die normalerweise unter Glutbildung brennen.</p> <p>Holz, Kohle, Papier, Textilien, Gummi, Leder</p>	<p>Wasserlöscher ABC-Pulverlöscher AB-Schaumlöscher</p> <p>bedingt auch CO²-Löscher</p>
	<p>Brände flüssiger und flüssig werdender Stoffe.</p> <p>Benzin, Ether, Aceton Alkohol, Paraffin, Harze, Teer, Wachs, Lacke, viele Kunststoffe</p>	<p>CO²-Löscher ABC-Pulverlöscher BC-Pulverlöscher AB-Schaumlöscher</p>
	<p>Brände von Gasen</p> <p>Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Erdgas, Stadtgas</p>	<p>ABC-Pulverlöscher BC-Pulverlöscher Gaszufuhr unterbinden</p> <p>Ansonsten kontrolliert abbrennen lassen!</p>
	<p>Brände von Metallen.</p> <p>Aluminium, Magnesium, Natri- um, Kalium</p>	<p>Sand, Streusalze</p>
	<p>Brände von Speisefetten und – ölen.</p> <p>Frittier Fett, Speiseöl</p>	<p>Fettbrandlöscher CO²-Löscher Topfdeckel, Löschdecke</p> <p>Nicht mit Wasser löschen!</p>

ANLAGE 2 – RICHTIGER EINSATZ VON FEUERLÖSCHGERÄTEN

	Richtig	Falsch
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		

ANLAGE 3 – SYMBOLE/PIKTOGRAMME

Bedeutung	Piktogramm – neue Norm	Piktogramm – alte Norm
Druckknopfmelder		
Mittel und Geräte zur Brandmittelbekämpfung (Löschdecke)		
Brandmeldetelefon		
Löschschlauch		
Handfeuerlöscher		
Notausgang mit Richtungspfeil		
Sammelplatz		

Bedeutung	Piktogramm – neue Norm	Piktogramm – alte Norm
Rauch- und Wärmeabzugsanlage		
Oberflurhydrant		
Unterflurhydrant		
Stelle zum Anleitern durch die Feuerwehr (2. Rettungsweg)	